

# Luzerner Tagblatt.

**Abonnementpreis:**  
Durch die Post bestellt: Fr. 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40  
Für Luzern zum Bezingen: „ 12. — „ 6. — „ 3. —  
„ Abholen: „ 10. — „ 5. — „ 2. 50  
Er scheint täglich mit Ausnahme der Montage,  
Ferial- und Expeditions-Tage: St. Jakobsvorstadt 266 E.  
Ferial- und Expeditions-Tage: St. Jakobsvorstadt 266 E.  
Ferial- und Expeditions-Tage: St. Jakobsvorstadt 266 E.

**Wochendpreis:**  
Die einpaltige Zeitungs- oder deren Raum 10 E.  
Die vierpaltige Zeitungs- oder deren Raum 8 E.  
Interat-Nachnahme, größere bis 9 Ubr, kleinere bis 10 1/2 Ubr, in  
den Expeditions-Büreau St. Jakobsvorstadt und Filiale am Korn-  
markt. — Rückzahl über Interat ebenfalls oder durch  
Telephon. — Schriftliche Rückzahl über Interat gegen  
Einfendung der betr. Kassenscheine in Postmarken.

**N<sup>o</sup> 19.**

**Mittwoch.**

**Gratis-Vergabe**

Zeben Freitag die bestertheilte Vergabe: „Wöchentliche Unterhaltungen“  
Alle anderen Tage das „Landhaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter

**Gratis-Vergabe**

**23. Januar 1889.**

## Ein neuer Returs.

Montag den 21. Januar hatte sich der Große Stadtrat von Luzern neuerdings mit der Mariasilf-Angelegenheit zu befassen. Der Stadtrat verlangte, daß ihm Vollmacht erteilt werde, gegen die regierungsräthliche Erkenntnis vom 10. Januar abhin den staatsrechtlichen Returs an den Bundesrat zu ergreifen. Die Aktienlage ist bekannt. Die Verhandlung im Großen Stadtrat war, wie das übrigens in dieser ehrenwerthen Körperschaft der Brauch ist, ruhig und sachlich.

Nachdem die staatsrätliche Beschlusse und einzelne in Betracht kommende Aktenstücke vorlesen waren, ergreif zuerst das Wort Hr. Sautier-Dolder, um den Antrag zu begründen, es sei dem Stadtrat die gewünschte Vollmacht nicht zu erteilen. Der Vorwurf der „Trölererei“, welcher in der Presse der Regierung gemacht worden sei, sei nicht gerechtfertigt. Die Regierung thut — das ist die Ansicht des Hrn. Sautier — nur ihre Pflicht, wenn sie der Ueberlassung der Mariasilf-Kirche an die Katholiken opponirt. Das Oberhaupt der katholischen Kirche hat aus triftigen Gründen, die auseinander zu setzen hier nicht der Ort ist, unterzagt, daß eine katholische Kirche von Römisch-Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich benutzt werde. Es kann uns nicht zugemuthet werden, aus Mariasilf gegen die Katholiken gegen die päpstliche Autorität aufzutreten. Die Regierung handelt ganz korrekt, wenn sie alle gesetzlichen Mittel anwendet, um zu verhindern, daß die Mariasilf-Kirche ihrem Zwecke entfremdet werde, katholischen Kultus entgegen würde. Und daß letzteres geschehen würde, wenn die Katholiken die Kirche benutzen würden, ist bekannt. Deshalb und im Interesse eines einträchtigen Zusammenlebens und Zusammenwachsens der Bürgerschaft unserer Stadt stellt Hr. Sautier den Antrag, die Vollmacht nicht zu erteilen.

Auch Hr. Blasius Muth ist mit Hrn. Sautier einverstanden. Nicht aus Antipathie gegen die Katholiken, sondern um die Kirche dem Jugendgottesdienst zu erhalten und um unter der Bevölkerung die Erbitterung nicht noch mehr zu steigern, ist er gegen Ueberlassung der Kirche. Er hält eine gütliche Beilegung der Sache für möglich; die Katholiken sollen eine eigene Kirche bauen und dabei gehörig unterstützt werden.

Hr. Dr. Johann Winkler hat nicht geglaubt, daß er in dem Fall kommen werde, heute nochmals in dieser Angelegenheit reden zu müssen. Da aber Hr. Sautier seinen Antrag auf Nichtertheilung der Vollmacht mit einem Verbot des Oberhauptes der Kirche begründet will, so ist es nöthig, diese Auffassung zurückzuziehen. Wir haben vor zehn Monaten, im März vorigen Jahres, erklärt, daß für uns ein solches Verbot nicht maßgebend ist. Ich habe alle Hochachtung vor dem Oberhaupt der Kirche — so fuhr Hr. Winkler fort — aber in amtlicher Stellung darf ich nicht auf daselbe Rücksicht nehmen. Für uns ist das Landrecht maßgebend, und worin das besteht, hat der Bundesrat in seinem bekannten Retursentscheid vom 28. Januar 1885 deutlich gesagt. Konfessionelle Erwägungen können, wenn wir in amtlicher Stellung handeln müssen, nicht den Ausschlag geben; wir müssen über den Konfessionen stehen. Ich weiß wohl, daß es Behörden gibt, die unter dem Banner des Konfessionalismus stehen, für die das bürgerliche Recht nicht gilt, wo konfessionelle Fragen in Betracht kommen. Wir aber wollen konstitutionell handeln. Hr. B. Muth hat vorhin von der Zweckbestimmung der Mariasilf-Kirche für den Jugendgottesdienst gesprochen und auch der Meinung Ausdruck gegeben, neue Vermittlungsversuche sollten angebahnt werden, weil solche vielleicht ein besseres Resultat als die früheren haben könnten. Allein die Vermittlung ist gescheitert, trotzdem der Stadtrat sich dafür die größte Mühe gegeben und anerkannterweise Geduld an Tag gelegt hat. Der Stadtrat schließt übrigens auch jetzt noch nicht jeden fernern Vermittlungsversuch aus; der Regierungsrath mache nur positive Vorschläge, von denen man mit einiger Berechtigung annehmen kann, sie könnten Erfolg haben. Aber die Stadtbehörde würde sich eine Pflicht und Rechtsverletzung zu Schulden kommen lassen, wenn sie im Sinne der Hrn. Sautier und Muth entscheiden würde. Der Regierungsrath hat im Prozeß erklärt, die Kirche sei dem Jugendgottesdienst bestimmt. Der Bundesrat seinerseits erklärte, für ihn seien beide Parteien Theile einer und derselben Kirchengenossenschaft; nach bundesrätlicher Auffassung, sind sowohl die Kinder der Katholiken, wie die der Römisch-katholiken, „katholische Kinder.“ Beide Theile machen nun ganz den gleichen Rechtsanspruch darauf, die Kirche für den Jugendgottesdienst zu benutzen. Wenn ein Theil aus der

Kirche ausbleiben will, weil sie der andere auch benutzt, so ist das seine Sache; zwingen kann man ihn nicht dazu, in der Kirche zu bleiben. So steht die Sache auf dem Standpunkt des bürgerlichen Rechts. In der ganzen Eidgenossenschaft hat man genug an dieser Mariasilf-Angelegenheit; sie kommt den Leuten langweilig vor; wir aber müssen uns damit befassen, und wir müssen sie an Hand des bürgerlichen Rechts behandeln und einmal zum Austrag bringen.

Hr. Dr. Weibel protestirt gegen die Behauptung des Hrn. Sautier, als werde die Kirche dadurch, daß die Katholiken sie benutzen, dem katholischen Kultus entzogen. Auch die Katholiken feiern katholischen Gottesdienst. Die Katholiken stehen sogar auf dem ganz gleichen Boden, wie herrenlose, der die Mariasilf-Kirche seinerzeit dem Gottesdienste wieder geöffnet hat, Stadtpfarrer Pfab, Müller.

Hr. Obergerichtsschreiber Winger bemerkt gegenüber Hrn. Winkler Folgendes: Schon früher hat der Vorstand der römisch-katholischen Genossenschaft darauf hingewiesen, daß erneuert die Katholiken auch ein Recht darauf hätten, in der Mariasilf-Kirche den Jugendgottesdienst abzuhalten. Der Stadtrat hat ihnen aber erklärt, er lasse sich auf diese Frage nicht ein. Wenn Hr. Winkler heute die nämliche Frage aufwirft, so können wir auch sagen, wir haben uns nicht damit zu befassen; der Stadtrat verlangt die Vollmacht nicht geküßt auf diesen Titel. Um Uebri gen ist Hr. Winger ganz mit Hrn. Sautier einverstanden. Der einzig richtige Weg, auf dem diese Angelegenheit zum Austrag gebracht werden sollte, wäre ein Prozeß der Katholiken gegen die katholische Kirchengemeinde nach Maßgabe von Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung betreffend Trennung von Religionsgenossenschaften (die Mariasilf-Kirche ist übrigens nicht Eigentum der katholischen Kirchengemeinde).

Hr. Gerichtsschreiber Schürmann findet auch, die Sache sei langweilig, nicht nur für das Schweizer Volk, sondern für uns selbst. Die Meinungen sind hien und drüben gemacht, und man kann Niemanden zu anderer Ansicht bekehren. Ich habe nichts dagegen, wenn die Regierungspartei meint, sie habe recht, und wenn sie diesen Standpunkt auch rechtlich zur Geltung bringen will. Aber gerade im Interesse des Friedens soll einmal ein Ende gemacht und daher dem Stadtrat die Vollmacht zum Returiren an den Bundesrat erteilt werden. Sollte es auf diesem Wege nicht vorwärts gehen, sollte weiter geträrt werden, so soll der Stadtrat ermächtigt sein, auch an's Bundesgericht zu gelangen, um die Rechte der Gemeinde zu wahren. Jedem will Gewissensfreiheit für Jedermann, und diesem Grundlag will er einmal Geltung verschaffen. Als ehemaliger Theologe weiß er übrigens auch, daß die Kirche Konfessionen machen kann und schon wichtigere gemacht hat, als die des Simultangebrauchs wäre. Hr. Schürmann stellt daher den Antrag, die verlangte Vollmacht zu erteilen und den Stadtrat überdies einzuladen, auch den Returs an das Bundesgericht zu ergreifen, falls ihm dies als geeignet erscheint, die Sache möglichst rasch zum Austrag zu bringen.

Hr. Dr. Vager ist der Ansicht, es sollte der Einwohnern Gemeinde die Gelegenheit geboten werden, sich über die Sache auszusprechen. Es ist ihm jedoch von verschiedenen Seiten erklärt worden, eine solche Verurteilung an die Einwohnerschaft würde die gegenseitige Verbitterung nur noch verschärfen. Er stellt daher nicht einen bezüglichen Antrag, wird aber auch nicht für den Vorschlag des Stadtraths, noch für denjenigen des Hrn. Sautier stimmen, sondern sich der Stimmabgabe enthalten.

Damit war die Diskussion beendet. In der Abstimmung wurde der Antrag Schürmanns bei Anwesenheit von 41 Mitgliedern mit 28 Stimmen angenommen. Der so amendirte Antrag des Stadtraths wurde mit 29 Stimmen zum Beschluß erhoben. Dafür stimmten nicht: die Hrn. Albitz, Beck, S. Meyer, Sautier, Scherer, E. Schmid, H. Müller, H. Muth, R. von Moos, Winger und Kemp. Hr. Vager enthielt sich der Stimmabgabe.

## Eidgenossenschaft.

Δ Bundesrat. (Korr. vom 20. d.) Dem Direktor der eidgen. Bauverwaltung ist, wie ich glaube, ein Stein vom Herzen gefallen, als er vernahm, daß der Nationalrat vom Jahre 1880 an nur zwei Mitglieder mehr als jetzt zählen werde. Hätte sich eine Vermehrung von 8—10 Mitgliedern ergeben, wie man eine Zeit lang annahm, so würde er ob der Aufgabe, für dieselben im jetzigen Nationalratsaal Platz zu schaffen, im Verlegenheit gerathen sein. Schon jetzt ist dieser

fast bis auf die äußerste Erde ausgenutzt; zwei Plätze lassen sich vielleicht noch anbringen, ohne daß Inkonvenienzen entstehen, ein überflüssiger endlich ist bereits vorhanden. So kann vorerhand, d. h. bis zum Jahre 1902, der jetzige Saal genügen, und bis dahin wird hoffentlich ein neues Parlamentsgebäude mit einem größern Saal fertig werden.

Auf dem staatlichen Bureau, wo ich mich erkundigte, ob es nicht möglich wäre, daß die Wohnbevölkerung von Tessin infolge der nicht auszubehelnden Veränderungen doch noch auf über 130,000 steigen könnte, wodurch dieser Kanton zur jetzigen Zahl von Witzliedern des Nationalrates berechtigt bliebe, hat man mir auseinandergesetzt, es sei das höchst unwahrscheinlich; vielleicht sei bei den eigenthümlichen Verhältnissen im Tessin eine Restituktion der Wohnbevölkerung in entgegengekehrter Richtung anzunehmen. Selbstverständlich wird man schon um dieser heiklen Frage willen bei nöthig werdenden Veränderungen mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen. Das Gleiche wird auch bei Schwyz der Fall sein, das bei 896 Seelen weniger Wohnbevölkerung nur auf zwei Nationalräthe Anspruch machen könnte.

— Δ (Korr. vom 21. d.) Noch verlautet nichts Sicheres über das Stadium der Unterhandlungen mit Italien, und ich kann daher auch nichts Gewisses melden. Doch scheint mir, daß der Bundesrat weitem Konzessionen an diesen fortwährend mit neuen Wünschen und Forderungen auftretenden Staat abgesehen ist. Nicht würde es daher nicht allzu sehr wundern, wenn die Schweiz, Unterhändler eines Tages in Rom erklären würden, sie wären nun zur Abreise nach der Schweiz, auch ohne einen Vertrag mitzunehmen, bereit.

Italien hat den Handelsvertrag mindestens eben so nothig wie die Schweiz.

Luzern. Zur Richterwahl. (Eingef.) Es schmitzen Kandidaten die Menge durch die Luft, lauter vorzügliche Namen. Die Quartierversammlungen werden hoffentlich zu einer einhülligen Domination gelangen.

Wohl wird wieder eine konservative Vertretung verlangt werden, und viele Liberale werden grundfänglich diesem Vorschlag zustimmen. Dagegen glauben wir nicht, daß die Freunde der Minderheitsvertretung diesem Grundsatze zu Liebe einen Kandidaten acceptiren werden, wie er ihnen von gewisser Seite vorgeschlagen wird. Zu dem Amt eines Richters braucht es einen ganzen Mann, der vor Allem durchaus selbständig ist. Und nun mußte man uns zu einem Kandidaten zu stimmen, den 1/2 von uns gar nicht kennen, und von dem die wenigsten, die ihn kennen, nichts Anderes zu sagen wissen, als daß er lange auf der Universitäts war, endlich das erste Examen mit mittelmäßigen Erfolge bestand und gegenwärtig auf der hiesigen Gerichtsanstalt als Praktikant arbeitet. Alles das weiß doch darauf hin, daß der in Aussicht genommene Kandidat die erste Eigenschaft, die wir von einem Richter verlangen, reifes Urtheil und vollstän dige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch nicht im Entferntesten besitzt. Mominisio juvenalis!

Anmerkung d. R. d. Diese Einsetzung war bereits gefest, als die nachfolgende Korrespondenz kam. Es sind uns überdies heute, Dienstags, leider etwas zu spät, noch mehrere Korrespondenzen zugegangen, welche auf die heutigen Quartierversammlungen für die erste Eigenschaft, die wir von einem Richter verlangen, reifes Urtheil und vollstän dige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch nicht im Entferntesten besitzt. Mominisio juvenalis!

Als Friedensrichter wird in einer Korrespondenz vorgeschlagen Hr. Fürsprech A. Zimmermann, in einer andern Hr. Albert Schenker-Häfliger, beide Männer, die das wichtige Amt unzweifelhaft in tüchtiger Weise versehen würden.

— Zu den Richterwahlen. (Korr.) Wie aus dem bisherigen Stillschweigen auf eine öffentliche Anregung hin wenigstens zu schließen, ist man liberalerseits einverstanden, daß der konservative Minorität eine Vertretung im hiesigen Bezirksgericht eingeräumt werde, und können wir unsererseits den vom konservativen Zentralkomitee genannten Kandidaten, Hrn. Viktor Koller, Zurich, Sohn des Hrn. Sakristan Koller zu Barfüssen, als jungen, intelligenten und im Umgang freundlichen Mann, nur empfehlen; er kann mit seiner jugendlichen Kraft und Begabung unserm Richterkollegium als Orts- und Bezirksrichter nur gute Dienste leisten. Ebenso wurde auch gegen die